



Stiftungsreglement der AXA Vorsorge Anlagestiftung

Gestützt auf die Statuten der AXA Vorsorge Anlagestiftung (nachstehend „Anlagestiftung“ genannt) und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Anlegerversammlung erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Stiftungsreglement:

I. Anlegerkreis und Anlegerstatus, Anlegerversammlung

§ 1

Anlegerkreis und Anlegerstatus

¹ Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in § 6 der Statuten aufgeführten Anleger.

² Der Beitritt als Anleger bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung), worin der Gesuchsteller bestätigt:

- i) dass er die in § 6 der Statuten festgelegten Voraussetzungen betreffend den Status als Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder als Anleger gemäss § 6 (ii) der Statuten erfüllt und
- ii) dass er die Stiftungssatzungen (bestehend aus Statuten, Stiftungsreglement, Anlagerichtlinien sowie allfälliger Prospekte und weiterer Reglemente und Weisungen) zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.

² Der Status als Anleger ist gegeben, wenn die Anlagestiftung der Aufnahme zugestimmt hat und mindestens ein Anspruch gezeichnet und liberriert ist oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

³ Bei Rückgabe aller Ansprüche fällt der Status als Anleger dahin, sofern keine verbindlichen Kapitalzusagen bestehen.

⁴ Die Ansprüche eines Anlegers können von der Anlagestiftung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, insbesondere wenn der Anleger die Anforderungen gemäss § 6 der Statuten nicht mehr erfüllt oder seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Ansprüchen oder beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

⁵ Der freie Handel von Ansprüchen und allfälligen verbindlichen Kapitalzusagen ist nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen und bei wenig liquiden Anlagegruppen ist eine Zession (Abtretung) von Ansprüchen und/oder ver-

bindlichen Kapitalzusagen unter Anlegern unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung zulässig, wobei dieser den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die Übertragung der Ansprüche auf andere im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs interessierte Anleger arrangieren kann. Die Preisbildung liegt in der Verantwortung der beteiligten Parteien.

§ 2

Anlegerversammlung

¹ Die ordentliche Anlegerversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Stiftungsrates durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen.

² Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist, vorbehältlich allfälliger statutarischer Quorums-Bestimmungen, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.

³ Über Anträge zu nicht angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind bloss Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung gemäss Abs. 1 hievor bezeichneten Traktanden beziehen, sowie Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung oder auf Durchführung einer Sonderrevision.

⁴ Die Durchführung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung kann schriftlich unter Angabe des Traktandums und des Antrags verlangt werden von einem oder mehreren Anlegern, die zusammen mindestens 10% aller Stimmen vertreten, vom Stiftungsrat oder von der Revisionsstelle.

⁵ Die Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung hat innert angemessener Frist, mindestens aber innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, zu erfolgen.

⁶ Die Anzahl der Stimmen pro Anleger entspricht gemäss § 12 Abs. 5 der Statuten der Anzahl seiner Ansprüche, wobei kollektive Anlagen gemäss § 6 ii) der Statuten oder deren Teilvermögen als separate Anleger gelten, auch wenn sie durch dieselbe Verwaltung vertreten werden.

⁷ Als Stichtag für die Ermittlung der Stimmrechte für die ordentliche Anlegerversammlung gilt der Geschäftsabschluss. Bei einer ausserordentlichen Anlegerversammlung darf der Stichtag nicht länger als 30 Tage vor dem Datum der Anlegerversammlung liegen. Als Stichtag gilt der Valutatag.

⁸ Anlegern, welchen am Stichtag noch keine Ansprüche zustehen, die jedoch verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, sind an der Anlegerversammlung zur Teilnahme berechtigt, haben aber kein Stimmrecht.

⁹ Die Anleger haben das Recht, einem anderen Anleger oder einem von der Anlagestiftung beauftragten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.

¹⁰ Bei Beschlüssen, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, sind nur Anleger, die über Ansprüche der betreffenden Anlagegruppe verfügen, stimmberechtigt. Die Anzahl Stimmen bemisst sich nach Massgabe des Anteils an den Ansprüchen der jeweiligen Anlagegruppe.

¹¹ Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz, trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines Protokolls. Der Mindestinhalt des Protokolls bestimmt sich nach Art. 702 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. Anlagevermögen, Ansprüche und Bewertung, Ausgabe und Rücknahmen, Kapitalzusagen, Erfolgsverwendung

§ 3

Anlagevermögen

¹ Das Anlagevermögen ist in mindestens eine oder mehrere Anlagegruppen gegliedert. Diese werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

² Die Vermögensanlage der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach den Anlagerichtlinien und allfälligen Prospekten.

³ Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, sofern das Anlegerinteresse die Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrates der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

⁴ Innerhalb einer Anlagegruppe und – sofern anwendbar – der von ihr gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen ist eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig.

⁵ Die Anlagestiftung tätigt für ihre Anlagegruppen keine Effektenleihe und Pensionsgeschäfte. Sofern anwendbar, können die von der Anlagegruppe gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen auf Rechnung des Vermögens sämtliche Arten von Effekten ausleihen und Pensionsgeschäfte tätigen.

⁶ Die zum Vermögen der Anlagestiftung gehörenden Sachen und Rechte dürfen grundsätzlich weder mit Pfandrechten belastet werden noch zur Sicherstellung übereignet werden.

⁷ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist im Rahmen von Art. 56a BVV 2 einschliesslich der zugehörigen Fachempfehlung zulässig. Die Einzelheiten sind in den Anlagerichtlinien geregelt.

⁸ Der Stiftungsrat kann jederzeit Anlagegruppen bilden, anpassen oder aufheben.

⁹ Die Anleger und die Aufsichtsbehörde sind gleichzeitig über die geplante Aufhebung einer Anlagegruppe zu informieren.

¹⁰ Die Geschäftsführung kann für jede Anlagegruppe einen Mindestzeichnungsbetrag festlegen. Die Anlagegruppen können Klassen von Ansprüchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufweisen. Die Geschäftsführung legt bezüglich Klassen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, die Voraussetzungen für den Erwerb der entsprechenden Ansprüche nach objektiven Kriterien (z. B. Mindestzeichnungsbetrag) fest. Zulasten der jeweiligen Anlagegruppen können (z.B. volumenabhängige) Rückvergütungen an Anleger ausgerichtet werden. Die ausgerichteten Rückvergütungen dürfen nicht zu einer Doppelbelastung der Anlagegruppe führen. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass gewisse Klassen ausschliesslich jenen Anlegern vorbehalten sind, die mit AXA Versicherungen AG einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag mit einer zur AXA Gruppe gehörenden Gesellschaft abgeschlossen haben. Dabei kann die Gebührenerhebung auch ausserhalb der jeweiligen Anlagegruppe bzw. der Anlagestiftung erfolgen.

§ 4 Ansprüche und Bewertung

¹ Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe. Sie können in Fraktionen zerlegt werden. Die Anlagegruppen bestehen aus gleichen, nennwertlosen und nicht als Wertpapiere ausgestalteten Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger (Buchforderungen).

² Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und Erfolg der betreffenden Anlagegruppe beteiligt.

³ Ansprüche dürfen nicht frei gehandelt werden. Mit Zustimmung der Geschäftsführung können Ansprüche und verbindliche Kapitalzusagen in Einzelfällen unter den Anlegern zediert werden (vgl. § 9 Abs. 7 der Statuten und § 1 Abs. 5 hievore).

⁴ Die Geschäftsführung kann den Antrag auf Zession von Ansprüchen gemäss Abs. 3 hievore ohne Angabe von Gründen ablehnen. Interessieren sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs andere Anleger für die Übernahme von angedienten Ansprüchen, kann die Geschäftsführung bestimmen, dass die Übertragung der Ansprüche auf einen oder mehrere dieser Interessenten erfolgt (vgl. § 9 Abs. 7 der Statuten und § 1 Abs. 5 hievore).

⁵ Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Klasse bestimmt die Geschäftsführung den Wert eines Anspruchs. Nachher wird der Nettoinventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.

⁶ Die Bewertung einer Anlagegruppe respektive die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Anspruches der betreffenden Anlagegruppe erfolgt mindestens am Bilanzierungstichtag und mindestens auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermin hin.

⁷ Das Nettovermögen einer Anlagegruppe ergibt sich aus dem Wert der einzelnen Aktiven zuzüglich periodengerechter Ertragsabgrenzungen (z.B. Marchzinsen) vermindert um allfällige Verbindlichkeiten (inkl. periodengerechte Aufwandabgrenzungen).

⁸ Die Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt zum Verkehrswert gemäss den Vorgaben von Art. 41 ASV.

⁹ Der Verkehrswert entspricht bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen dem Kurswert. Als solcher gilt grundsätzlich der zuletzt bezahlte Kurs. Anlagen, für die kein zuverlässiger Kurs erhältlich ist oder die an keiner Börse gehandelt werden, sind zu einem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Beispielsweise durch Rückfrage bei verschiedenen, voneinander unabhängigen Brokern, der Verwendung von Nettoinventarwerten bei kollektiven Anlagen oder einer Bewertung der Anlagen anhand in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle.

¹⁰ Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Bewertung im Prospekt geregelt.

§ 5 Ausgabe von Ansprüchen

¹ Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabe von Ansprüchen, insbesondere die Abgabe von Kapitalzusagen, Zeichnungstermine, Vorankündigungsfristen und den Zeichnungsschluss in einem Reglement. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Ausgabe von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.

² Die Anleger können im Rahmen ihrer eigenen statutarischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften grundsätzlich beliebig viele Ansprüche erwerben. Die Geschäftsführung ist jedoch berechtigt, den Erwerb von Ansprüchen an einer Anlagegruppe pro Anleger zu beschränken (vgl. § 3 Abs. 10 hievore).

³ Die Geschäftsführung kann mit Rücksicht auf die Anlagemöglichkeiten oder im Interesse der investierten Anleger oder wenn es die Umstände dringend erfordern die Ausgabe von Ansprüchen der Anlagegruppe beschränken oder vorübergehend einstellen.

⁴ Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch zuzüglich allfälliger Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Ausgabepreis fällt immer zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

⁵ Der für die Ausgabe massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

⁶ Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten grössere Kursbewegungen eintreten, kann die Geschäftsführung eine Neubewertung veranlassen bzw. die Ausgabe von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.

⁷ Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung des Stiftungsrats auch als Sacheinlage erbracht werden, wenn diese mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik vereinbar sind, und die Interessen der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht der betroffenen Anlagegruppe belastet werden. Über Sacheinlagen erstellt die Geschäftsführung einen detaillierten Bericht nach Massgabe der Vorschriften der ASV.

§ 6 Rücknahme von Ansprüchen

¹ Anleger können jederzeit unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrats die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche anmelden.

² Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Rücknahme von Ansprüchen, insbesondere Rücknahmetermine, Vorankündigungsfristen und den Rücknahmeschluss. Bei Anlagegruppen mit Prospektspflicht wird die Rücknahme von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.

³ Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch abzüglich allfälliger Spesen und Abgaben, die aus dem Verkauf von Anlagen infolge Rückgabe von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Rücknahmepreis fällt immer zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an. Mit Zustimmung des Stiftungsrats kann der Gegenwert des Rücknahmepreises in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch als Sachauslage erbracht werden, wenn diese mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik vereinbar sind, und die Interessen der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammen-

hang mit einer Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht der betroffenen Anlagegruppe belastet werden. Über Sachauslagen erstellt die Geschäftsführung einen detaillierten Bericht nach Massgabe der Vorschriften der ASV.

⁴ Der für die Rücknahme massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

⁵ Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten oder grössere Kursbewegungen eintreten, kann die Geschäftsführung eine Neubewertung veranlassen bzw. die Rücknahme von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.

⁶ Bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen kann die Geschäftsführung bei der Erstemission (Lancierung) festlegen, dass

- i) die Laufzeiten der Anlagegruppe befristet und für Rücknahmen geschlossen ist;
- ii) der Rücknahmebetrag pro Rücknahmedatum auf einen %-Satz des Anlagegruppenvermögens beschränkt ist.

⁷ Der Stiftungsrat kann bei Erstemission (Lancierung) einer Anlagegruppe in begründeten Fällen, insbesondere während der Aufbauphase oder bei grossen Sacheinlagen, eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen.

⁸ Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, Rückgaben von Ansprüchen zeitlich gestaffelt bedienen oder die Rücknahme von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufschieben. Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Anlagen nur mit Verlust veräussert werden könnten oder aufgrund mangelnder Liquidität, kann nach Konsultation der betroffenen Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.

⁹ Bei gestaffelten Rücknahmen wird bei der Festsetzung des Rücknahmepreises auf die Bewertung am effektiven Rücknahmedatum und bei Aufschub von Rücknahmen auf die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung abgestellt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Prospekten.

¹⁰ Für Anlagegruppen mit Prospektspflicht kann der Stiftungsrat spezielle, von den übrigen Anlagegruppen abweichende Rücknahmebedingungen im jeweiligen Prospekt festlegen.

¹¹ Beschränkungen und Einstellungen der Rücknahmen werden in geeigneter Weise kommuniziert.

§ 7

Kapitalzusagen

¹ Die Anlagestiftung kann bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entgegennehmen. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen für den Anleger und die Anlagestiftung erst nach Zustimmung durch die Geschäftsführung.

² Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entscheidet die Geschäftsführung.

³ Details zu den Rechten und Pflichten sowie den Zahlungsmodalitäten sind im Prospekt der jeweiligen Anlagegruppe geregelt.

⁴ Kapitalzusagen der Anlagestiftung müssen jederzeit durch verbindliche Kapitalzusagen von Anlegern oder durch liquide Mittel gedeckt sein.

§ 8

Ertragsausschüttung

¹ Der Stiftungsrat beschliesst über Kapital- und Ertragsausschüttungen für die einzelnen Anlagegruppen.

² Der Stiftungsrat kann unterjährige Ertragsausschüttungen vornehmen.

III. Stiftungsrat, Geschäftsführung, Wahrnehmung der Stimmrechte, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

§ 9

Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann an einer Sitzung telefonisch oder mittels eines ähnlichen Kommunikationsmittels teilnehmen bzw. abstimmen. Eine solche Teilnahme gilt als Anwesenheit des betreffenden Mitglieds. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

³ Beschlüsse auf schriftlichen Weg (Zirkularbeschluss) sind in begründeten Ausnahmefällen oder bei gegebener Dringlichkeit zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die mündliche Beratung in einer Sitzung. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung aller Mitglieder und kommen mit einem einfachen Mehr zustande.

⁴ Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihren Tätigkeiten für die Stiftung keinen Weisungen oder Instruktionen der Stifterin oder deren Rechtsnachfolger, ihres Arbeitgebers oder eines Dritten.

⁵ Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in eigener Sache oder bei allfälligen Interessenkonflikten nicht stimmberechtigt. Sie haben sämtliche wirtschaftliche Beziehungen im Gremium offen zu legen.

⁶ Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem schriftlichen Vertrag geregelt wird und beschliesst über den Abschluss und alle wichtigen Änderungen desselben. Die Weiterübertragung von Aufgaben (Subdelegation) bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates.

⁷ Für die mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Anlagestiftung beauftragten Personen gelten die Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48f bis 48i (ausgenommen Art. 48h Abs. 1 und Art. 48i Abs. 2) BVV2 sinngemäss.

⁸ Der Stiftungsrat kann Fachausschüsse, namentlich einen Anlageausschuss, und Kommissionen einsetzen.

⁹ Die Mitglieder der Fachausschüsse oder der Kommissionen werden durch den Stiftungsrat ernannt. Es können auch fachkundige Nichtmitglieder ständig oder ad hoc beigezogen werden, wobei mindestens der Vorsitzende eines Fachausschusses Vertreter des Stiftungsrats sein muss. Für die Tätigkeiten und Beschlüsse der Fachausschüsse und die Arbeiten der Kommissionen ist der Stiftungsrat verantwortlich.

¹⁰ Übt die Anlagestiftung die Vermögensverwaltung einer Anlagegruppe selbst aus, setzt der Stiftungsrat einen Anlageausschuss ein und ernennt die für die Anlageentscheide verantwortliche Person und deren Stellvertreter. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

¹¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement mit Bestimmungen zur Detailorganisation, den Aufgaben und Kompetenzen der Fachausschüsse und Kommissionen sowie der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen, der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements sowie allfälliger weiterer Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates.

² Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Mit der Geschäftsführung wird eine natürliche oder eine juristische Person mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz beauftragt, welche über die notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche Integrität verfügt.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Vergütung der Geschäftsführung werden im Organisationsreglement sowie im Geschäftsführungsvertrag detailliert geregelt.

§ 11 Wahrnehmung der Stimmrechte

¹ Die Anlagestiftung nimmt die Stimm- und Gläubigerrechte ausschliesslich im Interesse der Anleger wahr.

² Der Stiftungsrat regelt die Details der Wahrnehmung der Stimm- und Gläubigerrechte in einer Weisung.

§ 12 Risikomanagement

¹ Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Risikoverteilung innerhalb der Anlagegruppen. Er bestimmt das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Anlagegrenzen sowie die Grundsätze des Risikomanagements.

² Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Einhaltung der Anlagerichtlinien dauernd überwacht und regelmässig kontrolliert wird.

³ Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der Risikopolitik und der Risikobereitschaft der Anlagestiftung sowie die Risikolimiten.

⁴ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass alle für die Anlagestiftung wesentlichen Risiken systematisch erfasst, begrenzt, überwacht und kontrolliert werden.

⁵ Die Geschäftsführung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.

§ 13 Internes Kontroll- System (IKS)

¹ Der Stiftungsrat implementiert eine angemessene Organisationsstruktur der Anlagestiftung, eine ausreichende Kontrolle der mit Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane. Er regelt insbesondere die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und das Vorgehen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden.

² Der Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung, geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung und Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen Risiken zu definieren und zu dokumentieren.

IV. Gebühren und Kosten, Buchführung und Rechnungslegung, Informations- und Auskunftsrechte, Inkrafttreten

§ 14 Gebühren und Kosten

¹ Die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Führung und Administration der Anlagestiftung und der Verwaltung der Anlagegruppen sowie

allfällige damit zusammenhängende fiskalische Abgaben werden grundsätzlich verursachergerecht pro Anlagegruppe bei der Berechnung des Wertes der Ansprüche berücksichtigt und diesen periodisch belastet.

² Gebühren und Kosten, die nicht direkt eine Anlagegruppe betreffen, werden den einzelnen Anlagegruppen proportional zu ihrem Anteil am gesamten Anlagevermögen belastet.

³ Anlagegruppen können Klassen von Ansprüchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufweisen. Der Stiftungsrat legt die Voraussetzungen für Investitionen seitens der Anleger fest.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Gebührenreglement mit Angaben zu den einzelnen Gebühren und Kosten für die Anlagegruppen und die Klassen gemäss § 3 Abs. 10 hievor.

§ 15 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Ein vollständiger erstmaliger Abschluss mit Jahresbericht erfolgt per 30. September 2021. Aus steuerlichen Gründen wird per 30. September 2020 eine Jahresrechnung für das Stammvermögen erstellt.

² Buchführung und Rechnungslegung der Anlagestiftung richten sich nach Art. 38 ASV.

³ Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird gesondert Buch geführt. Für jede Anlagegruppe wird ein separates Verzeichnis der Ansprüche der Anleger geführt. Die Jahresrechnung des Stammvermögens und der einzelnen Anlagegruppen wird im Jahresbericht veröffentlicht.

§ 16 Informations- und Auskunftsrechte

¹ Das Informations- und Auskunftsrecht der Anleger richtet sich nach Art. 35 bis 37 ASV.

² Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Anlagestiftung die Stiftungssatzungen zu übergeben. Anpassungen werden in geeigneter Form den Anlegern mitgeteilt.

³ Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist zuhanden der Anleger ein Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Mindestinhalt richtet sich nach Art. 35 Abs. 2 ASV.

⁴ Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, sofern sie konkret betroffen sind. Die Auskunft oder Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

§ 17

**Inkrafttreten und
Genehmigung**

Das Stiftungsreglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat in Kraft und wird durch die Anlegerversammlung genehmigt.

Zürich, 15. Mai 2020

Für den Stiftungsrat der AXA Vorsorge Anlagestiftung



Mathis Blöchliger
Präsident des Stiftungsrates



Sonia Ciancia
Sekretärin des Stiftungsrates und Geschäftsführung